

Präambel

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend bezeichnet als „LkSG“) ist ab dem 01.01.2024 auf den Auftraggeber (nachfolgend bezeichnet als „AG“) anwendbar.

Der AG sowie deren nach § 15 AktG verbundene Unternehmen unterstützt die Ziele des Netzwerks des United Nations Global Compact (UN Global Compact) und bekennt sich dazu, in allen unternehmerischen Aktivitäten ein besonders hohes Maß an gesellschaftlicher Verantwortung / Corporate Social Responsibility (CSR) zu erreichen. Um dies zu verstärken, setzt sich der AG auch dafür ein, dass alle Leistungen, die zum Geschäftserfolg des AG beitragen, den Belangen der gegenwärtigen wie der zukünftigen Generationen gerecht werden.

Diese Grundsätze geben die hohen Standards wieder, die wir für uns selbst gesetzt haben, und deren Einhaltung wir auch von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten sowie von deren Vorlieferanten erwarten. Unser Geschäft beruht auf gegenseitigem Vertrauen und auf diesen Grundsätzen. Unsere Grundsätze und Werte bestimmen unser Handeln im Umgang mit unseren Geschäftspartnern. Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung beim AG sind fest verwurzelt in den internationalen Konventionen und Erklärungen, die in den Prinzipien des UN Global Compact zum Ausdruck kommen.

Diese Grundsätze legen die mindestens zu erfüllenden CSR-Standards fest, die wir von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten sowie von deren Vorlieferanten erwarten. Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Grundsätze vor Ort zu prüfen. Wir sind dazu bereit, gegebenenfalls gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten daran zu arbeiten, die Anforderungen aus diesen Grundsätzen zu erfüllen und ihre CSR-Standards zu verbessern. Diese Grundsätze werden ein fester Bestandteil unserer Ausschreibungsbedingungen sein und bei den Vergabeentscheidungen berücksichtigt werden. Der AG ist bereit, dabei nationale und kulturelle Unterschiede sowie andere relevante Einflussfaktoren zu berücksichtigen, wird aber keine Zugeständnisse hinsichtlich der zentralen Anforderungen dieser Grundsätze machen.

Von unseren Lieferanten mindestens zu erfüllende CSR-Standards

Die Lieferanten verpflichten sich hiermit, keine menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 LkSG zu verletzen. Sie werden angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact sowie des LkSG einschließlich aller darin genannten internationalen Übereinkommen, Gesetze und sonstigen Regelungen treffen.

Hierzu haben sie auch auf ihre eigenen Vorlieferanten einzuwirken und durch angemessene Maßnahmen auf eine Einhaltung entlang der Lieferkette hinzuwirken.

Alle Geschäftspartner und Lieferanten vom AG sichern hiermit insbesondere zu, die nachfolgenden Grundsätze und die relevanten Gesetze der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.

Der AG hat auf Basis des UN Global Compact sowie des LkSG drei Schwerpunktbereiche identifiziert, die für ein hohes Maß an gesellschaftlicher Verantwortung in der Wertschöpfungskette sowie die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten ausschlaggebend sind:

1. Mitarbeiter: Anerkennung der Menschenrechte und Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter
2. Umwelt: Minimierung der Umweltbelastungen
3. Ethik: Anwendung hoher ethischer und moralischer Geschäftsstandards

1. Mitarbeiter

- **Anerkennung der Menschenrechte.** Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und deren Vorlieferanten, dass sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen und unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.
- **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.** Unsere Geschäftspartner, Lieferanten und deren Vorlieferanten müssen für ihre Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherstellen. Den Mitarbeitern muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und – soweit erforderlich – zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet werden. Die persönliche Schutzausrüstung entspricht den normativen/berufsgenossenschaftlichen Anforderungen und wird den Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.
- **Keine Kinderarbeit und Zwangsarbeit.** Geschäftspartner, Lieferanten und deren Vorlieferanten werden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Übereinkommen C 29 (einschließlich ihres Protokolls), C 105, C138 und C182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden.
- **Keine Diskriminierung oder Belästigung.** Jeder Mitarbeiter wird mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeiter wird hinsichtlich seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seines Alters, seiner Familienverhältnisse oder seiner Herkunft physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht. Für gleichwertige Arbeit ist die gleiche Vergütung zu entrichten.
- **Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung.** Die Arbeitszeiten sollen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen stehen. Die Mitarbeiter erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung transparent festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt. Die Vergütung erfolgt in angemessener Höhe. Das Vorenthalten der Vergütung ist verboten.
- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung.** Unsere Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Übereinkommen der ILO. Das Streikrecht wird gewährt.
- **Zugang zu Nahrung, Wasser und Sanitäranlagen.** Die natürlichen Ressourcen werden nicht in einer Weise geschädigt oder zerstört, die den Erhalt und Produktion von Lebensmitteln beeinträchtigt, den Zugang zu sauberem Trinkwasser verhindert, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit des Menschen schädigt.
- **Widerrechtliche Zwangsräumung und der Schutz unternehmerischer Projekte.** Im Rahmen des Erwerbs, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und dem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beachtet. Sicherheitsaufgaben zum Schutz unternehmerischer Projekte werden nicht an öffentlich oder private Sicherheitskräfte delegiert, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder drohen.

2. Umwelt

Unsere Lieferanten erkennen, welche Umweltbelastungen sich aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit ergeben. Sie stellen einen verantwortlichen Umgang mit der Umwelt sicher und arbeiten kontinuierlich daran, ihre Umweltbelastungen zu verringern.

- **Schutz der Umwelt.** Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie eine spezifische Umweltpolitik entwickelt und umgesetzt haben und im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten.
- **Umgang mit Gefahrstoffen.** Beim Umgang mit Chemikalien und anderen Stoffen, die als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, ist deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicherzustellen.
- **Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen.** Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen minimiert, gekennzeichnet und überwacht werden.

- **Vermeidung von persistenten organischen Schadstoffen, Quecksilber.** Umweltbezogene Risiken in Bezug auf vorstehende Stoffe sind durch effektive Maßnahmen von vornherein zu vermeiden.
- **Einsatz energieeffizienter Arbeitsmittel und Anlagen.** Hinsichtlich der Erfüllung unserer Ziele zu mehr Energieeffizienz und damit mehr Klimaschutz erwarten wir den sorgsamsten Umgang mit Energie. Das betrifft den verantwortungsvollen Einsatz und die Beschaffung von Arbeitsmitteln, Anlagen und weiteren Gütern.

3. Ethik

- **Hohe ethische Standards.** Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag legen, die jeweiligen nationalen Gesetze einhalten und sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung oder vergleichbare Straftaten einlassen.
- **Transparente Geschäftsbeziehungen.** Unsere Geschäftspartner, Lieferanten und deren Vorlieferanten werden Geschenke, Zahlungen oder anderweitige Vorteile, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen ihre Pflichten zu handeln, weder anbieten noch akzeptieren.

Folgen bei Nichteinhaltung

1. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung

Der Lieferant gewährleistet, dass er im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit diesen Grundsätzen für eine verantwortungsvolle Beschaffung handelt und dass die Herstellung von Produkten oder die Erbringung der Dienstleistung in der Lieferkette unter Einhaltung dieser Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung erfolgt.

Der Lieferant ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

2. Weitergabe der Verpflichtungen

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Zulieferer die Vorgaben aus diesen Grundsätzen für eine verantwortungsvolle Beschaffung in der Lieferkette vertraglich adressieren und weitergeben.

Der Lieferant ist befugt, die Pflicht aus Satz 1 auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen, denen dieser Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung entsprechen.

3. Zugang zum Beschwerdeverfahren

Der Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem beim AG eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und an den AG zu übermitteln, die erforderlich sind, damit der AG alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann.

5. Kooperationsklausel bei Abhilfemaßnahmen

Soweit eine Verletzung von Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Dokument bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird dieser unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 LkSG so beschaffen, dass es nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, meldet der Lieferant dies dem Auftraggeber. Es ist unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Es können folgende Maßnahmen des Auftraggebers gegenüber dem unmittelbaren Lieferanten ergriffen werden, der verpflichtet ist, daran mitzuwirken:

1. gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist möglich, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Recht auf Prüfung der Integrität

Die Lieferanten verpflichten sich den AG unverzüglich über substantiierte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf Rechtswidrige Handlungen gegen sein Unternehmen zu informieren. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet die kaufmännischen Sorgfaltspflichten einzuhalten und im Falle einer angeblichen Rechtswidrigen Handlung dem AG Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis zu gewähren und das Recht einzuräumen, Kopien der betreffenden Dokumente, soweit gesetzlich zulässig, anzufertigen und dem AG zu übergeben.

Sonderkündigungsrecht

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen kann die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten außerordentlich gekündigt werden, wenn der Lieferant nachweislich schuldhaft gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 LkSG oder in schwerwiegender Weise wiederholt gegen sonstige Verpflichtungen der vorliegenden Grundsätze verstößt.

EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung

Durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner, Lieferanten, deren Vorlieferanten und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.